

# RS Vwgh 1992/7/30 89/17/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.1992

## Index

L74007 Fremdenverkehr Tourismus Tirol

57/09 Sonstiges Versicherungsrecht

## Norm

FremdenverkehrsG Tir 1979 §32 Abs9;

VersVG §149;

VersVG §151;

VersVG §52;

## Rechtssatz

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bezieht sich im Sinne des § 52 VersVG nicht auf eine Sache; vielmehr ist bei ihr gemäß § 149 legcit der Versicherer verpflichtet, dem VERSICHERUNGSNEHMER die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat. Auch hier ist also keine Sache, sondern eine Person versichert; auch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung fällt daher - ebenso wie der Fall einer gebündelten Betriebshaftpflichtversicherung - unter den ersten Tatbestand des § 32 Abs 9 Tir FremdenverkehrsG 1979.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170072.X04

## Im RIS seit

30.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)